

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG UND EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN (EINFRIEDUNGS- UND VORGARTENSATZUNG - EVS)

vom 30.11.2004

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung über die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten der bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nicht beplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB).

§ 2 Vorgärten

Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 5,0 m gerechnet ab der Gehweghinterkante bzw. Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 3 Anforderung an die Gestaltung der Vorgärten

- (1) Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
Die Eigenschaft des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben.
- (2) Die Vorgärten sind auf ihrer gesamten Fläche von baulichen Anlagen sowie von gewerblichen Nutzungen freizuhalten; sie dürfen insbesondere nicht zu Lagerzwecken oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden, soweit nicht die städt. Garagen- und Stellplatzsatzung etwas anderes bestimmt. Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche ist nur in dem Maße zulässig, als Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Mülltonnenstandplätzen geschaffen werden müssen.
- (3) Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Tiefgaragenzufahrten zugelassen werden.

§ 4 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen haben den freien Blick in den Vorgarten zu ermöglichen, um räumliche Trennwirkungen im Straßenraum weitgehend zu vermeiden. In Baugebieten kann insbesondere bei geringer Breite des Straßenraumes jedoch auch der vollständige Verzicht auf Einfriedungen sinnvoll sein.
- (2) Die Errichtung von Einfriedungen kann jedoch untersagt werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs, die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes oder städtebauliche Gründe dies erfordern. Im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur mit einer Höhe bis zu 0,90 m über einer durch Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegenen Ebene zulässig.

§ 5 Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind innerhalb des Ortes Gersthofen nicht geschlossene Holz-, Kunststoff- oder Metallzäune zugelassen, wobei der Sockel nicht höher als 20 cm sein darf.
- (2) Innerhalb der Orte Hirblingen, Batzenhofen, Edenbergen und Rettenbergen sind die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin aus Zäunen mit max. 1,10 m hohen, senkrecht angeordneten Latten (Hanichel-/ Staketen-/ Lattenzäune) herzustellen. Soweit ein Sockel hergestellt wird, ist dieser auf maximal 0,10 m Höhe (gemessen ab der Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche) zu beschränken und als Beton- diele 10/20 cm oder Pflasterzeile auszuführen.

Soweit Grundstücke an die freie Landschaft angrenzen, dürfen keine Sockel errichtet werden. Die Einfriedung ist hier mit sog. Wildzäunen aus Rundholzpfeosten und Knotengittergeflecht (Maschenweite größer als 10 cm) durchzuführen.

- (3) Die Verwendung von Stacheldraht, scharfkantigen Elementen und Schilfrohmatten ist unzulässig.
Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (insbesondere Mauern und Flecht- wie Sichtschutzzäune) sind unzulässig.
- (4) Soweit Stützen zur Einfriedung an der Straßenfront verwendet werden, dürfen diese nur max. 0,30 m breit sein.

Der Sockel der Einfriedung muss an jeder Seite der Abgrenzung eine mindestens 0,20 m breite Öffnung mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m bis 0,20 m aufweisen, die ein Durchschlüpfen von Igel und Amphibien ermöglicht.

- (5) Die Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen insgesamt nicht höher als 1,20 m, gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Einfriedung, sein. Zwischen den Grundstücken darf die Einfriedung im Vorgartenbereich nicht höher sein als der an der Straßenfront errichtete Zaun.
- (6) Für die Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Abweichungen nach Maßgabe des Art. 70 Abs. 2 BayBO zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu € 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 andere als die dort genannten Einfriedungen oder Teile davon errichtet;
- (2) entgegen § 5 Abs. 3 Stacheldraht, scharfkantige Elemente oder Schilfrohrmatten verwendet bzw. geschlossene Einfriedungen errichtet;
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Stützen breiter als 30 cm verwendet, keine mindestens 0,20 m breite Öffnungen mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m bis 0,20 m zum Durchschlüpfen von Igel und Amphibien vorsieht;
- (4) entgegen § 5 Abs. 5 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen den Grundstücken im Vorgartenbereich errichtet, die höher als 1,20 m sind.
- (5) entgegen § 5 Abs. 6 für Einfriedungen ganz oder teilweise grelle Farben oder einen mehrfarbigen Anstrich verwendet.

§ 8 Außerkräfttreten/ Inkrafttreten

- (1) Mit dieser Satzung wird die seit 1. Oktober 1985 wirksame Satzung über Einfriedungen und Vorgärten außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gersthofen, 30. November 2004
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister